

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Genossenschaft Klauenpfleger eG Sachsen

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Erbringung von Dienstleistungen zur Klauenpflege und die damit verbundenen Rechtsgeschäfte der Genossenschaft Klauenpfleger eG Sachsen werden die nachfolgenden Bedingungen vereinbart.
- (2) Beide Parteien sind Unternehmer gemäß § 14 BGB.
- (3) Der Auftraggeber ist der Tierhalter oder Eigentümer, der Auftragnehmer die Genossenschaft Klauenpfleger eG Sachsen.
- (4) Grundsätzlich ist der Klauenpflegevertrag einschließlich der Regelungen dieser AGB für die Bestimmung des Vertragsgegenstandes maßgebend. Der Begriff „schriftlich“ schließt den fernschriftlichen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z. B. Telefax oder E-Mail ohne Unterschrift ein.
- (5) Wurde der Vertrag nicht schriftlich abgeschlossen, gilt mit der Leistungserbringung der Vertragsgegenstand der Klauenpflege als erfüllt und die Gegenleistung ist fällig.
- (6) Werden Verträge mündlich oder fernmündlich vorbehalten schriftlicher Bestätigung abgeschlossen, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.
- (7) Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der am Tage der Leistungserbringung gültigen Mehrwertsteuer.
- (8) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen von Vertragspartnern haben ihre Gültigkeit nur, wenn und insoweit diese von beiden Seiten zur Vertragsgrundlage erklärt und/oder schriftlich bestätigt sind.

§ 2 Funktionelle Klauenpflege, Gegenstand der Leistung, Nachkontrolle bei Heilbehandlungen

- (1) Grundlage für die funktionelle Klauenpflege ist der Fachstandard der Genossenschaft Klauenpfleger eG Sachsen vom 01.01.1991 (www.klauenpfleger-eg-sachsen.de, Rubrik Qualitätsmanagement). Die Klauenpflege hat einen Auftrag. Er besteht darin, die abnormale Klaue wieder (soweit es möglich ist) auf die Normalität zurück zu führen.
- (2) Die reguläre tiergerechte Klauenpflege setzt voraus, dass die Klauen gesund und tierartgerecht gewachsen sind sowie eine mindestens halbjährliche regelmäßige Pflege durchgeführt wurde. Dies gilt nicht für die Erstpflege von Jungtieren.
- (3) Die funktionelle Klauenpflege wird mit einer Schablone geprüft, wonach die Richtwerte 45°Winkel der Klaue, 5 mm Sohlenstärke, ebene Sohle und die notwendige Stärke am Trägerrand einzuhalten sind, wobei Abweichungen aufgrund der eigenen Anatomie des Tieres hinzunehmen sind.
- (4) Für eine sonstige von Abs. 1 und 2 abweichende Klauenpflege bzw. -behandlung sind vertraglich Zusatzvereinbarungen zu treffen.
- (5) Ist die Leistung auf Abruf vereinbart, so hat der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistungsankündigung einzuräumen.
- (6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Heilungsverlauf der Tiere, die behandelt wurden, aktiv zu kontrollieren und nach eigener Verantwortung bei Notwendigkeit (verzögerter Heilungsverlauf) dem Tierarzt vorzustellen.
- (7) Gerät der Auftraggeber mit dem Abruf bzw. der Abnahme in Verzug, so kann der Auftragnehmer, oder nach Setzen von einer Nachfrist von einem Kalendertag auf Rechnung des Auftraggebers Aufwendungsersatz (z. B. km-Geld) verlangen.

§ 3 Arbeitsplatzbedingungen

- (1) Der Arbeitsplatz soll einen Vorwartebereich, einen Arbeitsbereich und einen Nachwartebereich haben. Die Abgrenzung der Bereiche ist durch sichere Gitter vorzunehmen.
- (2) Der Auftraggeber stellt für die Klauenpflege einen zugluftfreien, frostsicheren und ausreichend beleuchteten Arbeitsbereich zur Verfügung. Dieser muss auch mit Wasser- und Stromanschlüssen ausgestattet sein.
- (3) Der Arbeitsplatz kann vor Beginn der Arbeit vom Auftragnehmer hinsichtlich seiner Beschaffenheit besichtigt werden.
- (4) Bei Nichteinhaltung der Arbeitsplatzbedingungen kann der Auftragnehmer den Auftrag ablehnen oder eine Aufwandsentschädigung von bis zu 50 % des Herdenschnittpreises je Tier zusätzlich in Rechnung stellen.

§ 4 Klauenpflegestand, Hilfsarbeiten

- (1) Wird ein Klauenpflegestand des Auftraggebers eingesetzt, übernimmt der Auftragnehmer für Schäden die aufgrund der Klauenpflege an diesem Stand entstehen, keine Haftung.

Dem Klauenpfleger ist in jedem Fall vor Beginn der Tätigkeit die Betriebsanweisung für den Klauenpflegestand bereitzulegen.

- (2) Hilfsarbeiten sind nicht die Klauenpflege selbst, sondern damit verbundene Arbeiten, z. B. das Treiben der Tiere in den Vorwartebereich, das Fixieren im Stand, deren Abtrieb.
- (3) Wenn nur die Klauenpflege, nicht jedoch diese Hilfsarbeiten vereinbart wurden, es der Auftraggeber jedoch versäumt hat, diese Arbeiten selbst durchzuführen, so gelten die vom Auftragnehmer durchgeführten notwendigen Hilfsarbeiten als vertraglich vereinbart. Sie sind zusätzlich zu vergüten in dem Fall gelten die Regelpreise.

§ 5 Hygienebestimmungen, Dokumentation, Datenschutz

- (1) Entsprechend der ViehVerkV vom 06. Juli 2007, der Hygienevorschriften des Tierhalters und der Betriebsordnung der Genossenschaft Klauenpfleger eG Sachsen (Punkte 2.3 und 9.4 ViehVerkV) sind der Auftraggeber sowie der eingesetzte Klauenpfleger zu deren Einhaltung verpflichtet. Der Klauenpfleger informiert sich über den betriebspezifischen Einsatz von Reinigungs-, Desinfektions- und Klauenpflegemitteln und wird bei Notwendigkeit die geeigneten persönlichen Schutzmaßnahmen ergreifen.
- (2) Medikamente sind in einem verschließbaren Medikamentenschrank aufzubewahren. Dafür trägt der Auftraggeber Sorge. Durch den Klauenpfleger dürfen nur in Deutschland zugelassene Medikamente gemäß AMG (Arzneimittelgesetz) benutzt werden. Das betrifft freie und/oder apothekenpflichtige Medikamente. Ausgeschlossen sind dabei verschreibungspflichtige Medikamente soweit sie vom Tierarzt entsprechend dem Arzneimittelgesetz zum Aufbringen übertragen werden.
- (3) Klauenkranke Tiere mit und ohne einem angelegten Verband, dürfen nicht durch ein Klauenbad mit Biozid geführt werden. Bei Nichteinhaltung von Satz 1 übernimmt für spätere Schäden am Tier der Auftragnehmer keine Haftung.
- (4) Dem Klauenpfleger ist von dem Auftraggeber eine geeignete Möglichkeit zum Wechsel der Arbeitsbekleidung (verschließbarer Schrank / Spint) sowie zu der Säuberung und Desinfektion seiner Werkzeuge und Geräte bereit zu stellen.
- (5) Der Auftraggeber ist für die Einhaltung aller notwendigen geltenden Gesetze, Verordnungen und Regeln, auch eventuellen Vorgaben des Klauenpflegers nach der geltenden Betriebsordnung beim Auftragnehmer, die für die vertraglich vereinbarten Leistungen relevant sind, verantwortlich.
- (6) Der Auftragnehmer haftet nicht für eventuell auftretende Tierseuchen. Der Auftragnehmer ist vom Auftraggeber über einen Seuchenausbruch im Vertragszeitraum unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Die Pflichtdokumentation erfolgt nach ViehVerkV vom 06.07.2007. Die Pflichtdokumentation bei Verwendung von Medikamenten wird nach Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung vom 20.12.2006 geführt. Die Pflichtdokumentation nach TierArzmNachwV wird durch den Auftragnehmer durchgeführt und übergeben. Die Übertragung in das Stallbuch erfolgt unmittelbar durch den Auftraggeber.
- (8) Die freiwillige zusätzliche Dokumentation beinhaltet die Erfassung von Klauenkrankheiten des Einzeltieres. Sie ist Voraussetzung für das Finden der Ursachen von aufgetretenen Klauenerkrankungen, danach kann der Tierhalter rechtzeitig Maßnahmen zu deren Verhinderung einleiten. Der Umfang der zusätzlichen Dokumentation erfolgt nach Vereinbarung.
- (9) Die mit der Klauenpflege erfassten Daten befinden sich im Eigentum des Auftragnehmers und sind urheberrechtlich geschützt. Eine Verwendung der Dokumentationsdaten durch Dritte ohne die Zustimmung des Auftragnehmers ist nicht gestattet. Bei Inanspruchnahme von externen Beratern können die vorhandenen Daten zur betriebsinternen Verwendung durch den Auftraggeber genutzt und verwendet werden. Die freiwillige zusätzliche Dokumentation ist kostenpflichtig. Sie wird vor Rechnungslegung an den Auftraggeber übergeben. Die Dokumentation bildet eine Grundlage für die individuelle Auswertung des Gesundheitszustandes der Herde des Auftraggebers.

§ 6 Preise

(1) Die Leistungen des Auftragnehmers erfolgen auf Grundlage der Preisliste, die dem Klauenpflegevertrag beigelegt ist. Die vertraglich vereinbarten Preise lt. Preisliste sind Nettopreise, sie enthalten nicht die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer. Bei mündlich oder fernmündlich abgeschlossenen Verträgen gelten die jeweils aktuellen Preise des Auftragnehmers.

(2) Ändern sich nach Vertragsabschluss maßgebliche Faktoren (z. B. Transportkosten, Tarife, Eis-, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge, Steuern, öffentliche Lasten und Abgaben), wird der Preis entsprechend angepasst es sei denn, dass ein endgültiger Preis vereinbart wurde.

(3) Die vom Auftragnehmer gelieferten Materialien werden gesondert berechnet.

§ 7 Abnahme der Leistung

(1) Sofort nach Abschluss der Leistungserbringung, d. h. wenn alle Tiere den Nachwartebereich verlassen haben, gilt die Leistung als abgenommen. Die Abnahme beinhaltet die Anerkennung der Anzahl der Tiere, der Gliedmaßen, der Qualität nach den Grundsätzen der funktionellen Klauenpflege und des Datums der erbrachten Leistung. Die Abnahme erfolgt durch die Bestätigung auf dem Arbeitsauftrag.

(2) Der Auftraggeber hat sich während der Durchführung der Arbeiten an den einzelnen Tieren stichprobenartig von deren qualitätsgerechter Erbringung zu überzeugen. Vereinbarte Grundlage der Qualitätsparameter ist der Fachstandard der Genossenschaft Klauenpfleger eG Sachsen vom 01.01.1991. (www.klauenpfleger-eG-sachsen.de)

§ 8 Zahlung, Aufrechnung, Verzug

(1) Die Vergütung ist spätestens 14 Tage nach Erstellung der Rechnung (Rechnungsdatum) fällig.

(2) Die Zahlung ist durch Überweisung auf das in der Rechnung bezeichnete Konto oder im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren vorzunehmen. Die Barzahlung ist ausgeschlossen.

(3) Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der Rechnungsbetrag vollständig dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben ist.

(4) Der Auftraggeber kommt bei Nichteinhaltung der sich aus der Rechnung ergebenden Fälligkeitstermine in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei nicht termingerechter Zahlung der berechneten Beträge zu den Fälligkeitsterminen ist der Auftraggeber zur Zahlung von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit verpflichtet.

(5) Werden die Zahlungstermine nicht eingehalten, ist der Auftragnehmer darüber hinaus berechtigt, andere vertraglich vereinbarten Leistungen sofort einzustellen und Ersatz aller Schäden zu verlangen.

§ 9 Erfüllungshindernisse und Haftung

(1) Wird nach Abschluss eines Vertrages dessen Erfüllung durch höhere Gewalt (z. B. Naturereignisse, Epidemien, Tierseuchen, Ausbruch eines Krieges, Blockaden) verhindert, hat die betroffene Partei das Recht, den Vertrag ganz oder dessen unerfüllbaren Teil als aufgehoben zu erklären.

(2) Bei nicht vorhersehbaren Ereignissen auf dem Transportweg oder am Erfüllungsort, Eisbehinderung, Hochwasser oder ähnlichen unverschuldeten, schwerwiegenden Fällen von höherer Gewalt, wird der Erfüllungszeitraum um die Dauer der Behinderung verlängert. Berufet sich eine Vertragspartei auf ein Erfüllungshindernis, so hat sie die andere Vertragspartei unverzüglich nach Bekanntwerden oder bei Beginn der Erfüllungszeit zu unterrichten. Der Auftraggeber hat auf Verlangen der Gegenpartei hierfür unverzüglich den Nachweis zu erbringen.

§ 10 Mängel, Rügeobliegenheit, Mängelfolgen

(1) Offensichtliche Mängel, die bei unverzüglicher sachgemäßer Untersuchung vom Auftraggeber erkannt wurden oder hätten erkannt werden können, sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Um Mängel sofort feststellen zu können, hat der Auftraggeber bereits während der Klauenpflege stichprobenartig die Tiere zu kontrollieren. Nicht offensichtliche Qualitätsbeanstandungen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer spätestens 7 Tage nach der Klauenpflege schriftlich anzuzeigen. Andernfalls stehen dem Auftraggeber Mängelgewährleistungsansprüche nicht zu.

(2) Mängel, welche die fachliche Leistung der Klauenpflege betreffen, werden vom Auftragnehmer nur anerkannt, wenn die Untersuchung von einem anerkannten Sachverständigen und einem vom Auftragnehmer bestimmten Fachagrarwirt „Klauenpfleger“ durchgeführt wurde.

(3) Ist eine Beanstandung berechtigt, so hat der Auftragnehmer zunächst Nachbesserung zu leisten. Bei Unmöglichkeit der Nachbesserung wegen einer schwerwiegenden Erkrankung des Tieres haftet der Auftragnehmer für Schäden an der Klaue. Er haftet nicht, wenn die Klauenpflege nicht ursächlich war und/oder andere Körperpartien von der Krankheit betroffen sind.

(4) Schlägt die Nachbesserung fehl, steht dem Auftraggeber das Recht auf Minderung der Vergütung, Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz, soweit ein Schaden wegen Pflichtverletzung aufgrund grober Fahrlässigkeit oder wegen Vorsatz entstanden ist, zu.

§ 11 Schadenersatz

(1) Eine Haftung des Auftragnehmers wegen Verletzungen des Mitarbeiters, des Klauenpflegers, des Tieres, der Geräte oder sonstiger Sachen, die auf dem Verhalten des behandelten Tieres beruhen, sowohl innerhalb und auch außerhalb des gestalteten Arbeitsbereiches, im Vorwartebereich oder im Nachwartebereich besteht nicht.

(2) Durch Kunstfehler an der Klaue beim Tier entstandene Verletzungen werden vom Auftragnehmer kostenlos behandelt. Bei unmittelbar notwendiger Inanspruchnahme des Tierarztes werden die Tierarztkosten übernommen; Ansprüche aus Folgeschäden und aus Schäden, die sich das Tier durch sein eigenes Verhalten zufügt hat, sind ausgeschlossen. Diese Schadenersatzansprüche sind spätestens 7 Tage nach Abschluss der Leistung schriftlich geltend zu machen.

(3) Bei einer Trächtigkeit des Tieres ab dem 7. Monat wird die Klauenpflegemaßnahme in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers durchgeführt, sofern er die Trächtigkeit nicht anzeigt oder die Klauenpflege ausdrücklich wünscht. Der Auftragnehmer übernimmt für das Tier keine Haftung.

(4) Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber den Heilungsverlauf der Tiere nicht aktiv kontrolliert und das Tier bei Notwendigkeit dem Tierarzt nicht vorgestellt hat.

(5) Für sämtliche vom Auftraggeber zusätzlich gewünschten Leistungen, die in dem Vertrag nicht vereinbart wurden und vom Klauenpfleger vor Ort kurzfristig erbracht worden sind, wird keine Haftung für Schäden übernommen.

§ 12 Annahmeverzug

Ist nach Terminabsprache eine Arbeitsaufnahme der festgelegten Leistungen durch den Klauenpfleger (z. B. bei Nichtbereitstellung der Tiere, unzureichende Arbeitsplatzbedingungen, unmöglicher Zutritt zum Gelände), nicht möglich, ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen, (z. B. Fahrtkosten, Arbeitsausfall) verpflichtet. Hat der Auftraggeber die nicht mögliche Leistungserbringung zu vertreten, kann er auch zu Schadenersatz verpflichtet werden.

§ 13 Dokumente

Die Dokumente bleiben Eigentum des Auftragnehmers.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung oder aus dem Einzelvertrag ist der jeweilige Stall oder die Weide des Auftraggebers, Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Auftragnehmers.

(2) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

§ 15 Unwirksamkeit einer Bestimmung

Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein oder sich als unwirksam erweisen, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die rechtliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB.